

Hinweise zur Antragstellung und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG), mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen und für Blinde (Merkzeichen BI)

Geltungsbereich und Voraussetzungen

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen, sowie blinde Menschen erhalten auf Antrag eine auf maximal 5 Jahre befristete Ausnahmegenehmigung mit dem EU-einheitlichen Parkausweis.

Voraussetzung ist der Eintrag der Merkmale "aG" **oder** "BI" im Schwerbehindertenausweis vom Landesamt für Soziales und Versorgung bzw. eine Bescheinigung vom Landesamt für Soziales und Versorgung über die festgestellte beidseitige Amelie oder Phokomelie oder vergleichbare Funktionseinschränkungen und der Betreffende im Landkreis Spree-Neiße mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 (1) Nr. 11 StVO ist bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

Unter diesen Voraussetzungen kann eine Ausnahmegenehmigung und ein Europäischer Ausweis für Behinderte ausgestellt werden.



Der Parkausweis gilt in allen Staaten der Europäischen Union und gewährt die dort geltenden Parkvergünstigungen für schwerbehinderte Menschen.

In Deutschland berechtigt er:

- auf mit einem Rollstuhlsymbol besonders gekennzeichneten Parkplatz (sogenannten Behindertenparkplatz) zu parken,
- an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist und im Bereich eines Zonenhaltverbots, bis zu drei Stunden zu parken,
- an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ oder „Parken auf Gehweg“ gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- in Fußgängerbereichen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist,

während der Ladezeiten zu parken,
- auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden zu parken,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne zeitliche Begrenzung zu parken,
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, zu parken,
sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

In der Regel werden die Ausnahmegenehmigung und der Parkausweis sofort ausgestellt. Die Ausstellung ist gebührenfrei.

Die Ausnahmegenehmigung und der Parkausweis sind personengebunden und nicht fahrzeuggebunden, das heißt, dass von einer erteilten Ausnahmegenehmigung nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Inhaber der Ausnahmegenehmigung und des Parkausweises auch tatsächlich transportiert wird.

Antragsformulare können abgefordert bzw. per Download abgerufen werden. Für weitere Fragen stehen Ihnen die Sachbearbeiter gern zur Verfügung.

Landkreis Spree-Neiße
Fachbereich Ordnung, Sicherheit, Verkehr
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

E-Mail: ordnungsamt@lkspn.de
FAX-Nr. 03562 986 13288

Zuständige Sachbearbeiter/innen

Frau Lengenfelder
Zimmer: A.EG.06
03562 986 13604

Herr Krüger
Zimmer: A.EG.06
03562 986 13605

Sprechzeiten

Dienstag
08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag
08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung